Wien Donnerstag den 4. Jänner 1872. V. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Beitrag zur Frage: Wem steht die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges zu und nach welchen Rücksichten ist die Entscheidung zu fällen?

Zunächst mit Bezug auf Böhmen.

Die aufgestellte Frage ist in unserem Lande, wo die so häufig sich widerstreitenden wirthschaftlichen Interessen der Einzelnen meistentheils von politischen Gegnern vertreten werden, so daß sich bei Austragung jeder solchen Frage eine gewisse Bitterkeit in die Verhandlung mischt, von ganz besonderer Wichtigkeit, und es ist daher dringend nothwendig, daß die Entscheidung von Jemandem gefällt wird, dessen Urtheil weder durch nationale und politische Sympathien, noch auch durch sein eigenes wirthschaftliches Interesse getrübt wird. Wenn einem Waldbesitzer dadurch, daß einem Wege der Charakter der Oeffentlichkeit abgesprochen wird, ein großes Marktgebiet für sein Holz entzogen wird, dann kann man die Entscheidung in der Sache einem zweiten Waldbesitzer, welcher an Ersterem einen mächtigen Concurrenten verliert, — nicht mit Beruhigung anvertrauen.

Die Frage, welcher Weg als öffentlicher anzusehen sei, ist schon jetzt bei uns von großer Bedeutung, noch wichtiger aber muß sie in der Zukunft werden; denn der zweifellos bestehende, auf den Feldbau gegründete Aufschwung der Industrie muß eine intensivere Bodencultur, eine bedeutende Erhöhung des Bodenwerthes und sorgsame Verwendung jedes Fleckchens Erde nach sich ziehen. Dadurch müssen die Wegstreitigkeiten zunehmen, für welche in früheren Geschehnissen so reicher Stoff niedergelegt ist. Bei der Katastralvermessung sind fast alle bestehenden Fuß- und Fahrwege den Gemeinden zugemessen worden, wenn das Eigenthum an dem Grund und Boden auch jemand Anderem gehörte; — man ignorirte einfach das Eigenthumsrecht. Gegenwärtig haben die meisten Gemeinden die bücherliche Einlage für die ihnen zugemessenen Grundstücke und insbesondere auch für die Wege erlangt, und zwar durch einen Vorgang, der eine wahre Fundgrube für Streitigkeiten abgeben könnte. Gewöhnlich ging der Secretär der Bezirksvertretung zu dem Gemeindevorsteher, nahm sich allenfalls zwei Leute als Gedenksmänner, constatirte in einem Protokolle, daß die der Gemeinde in den Katastralacten zugeschriebenen Grundstücke der Gemeinde gehören, ließ das Protokoll von den Gedenkmännern und dem Bezirksobmann unterschreiben, und gab ein gleichlautendes Pare an die Gemeinde hinaus. Auf Grund dieses Protokolles erfolgte die bücherliche Vorschreibung. Höchst selten fand eine eigentliche Begehung der Grundstücke mit Zuziehung der Anrainer oder Anderer, die an der Sache ein Interesse haben konnten, statt.

Nun bildete aber, wie bekannt, der Großgrundbesitz in Böhmen früher großartige geschlossene Complexe, welche durch Emphyteutisirungen und Abverkäufe vielfach erst Ortschaften mit Grundbesitz entstehen ließen. Was an die Bewohner der Ortschaften nicht verkauft wurde, blieb in dem Landeskataster und in der Landtafel als Bestandtheil des Großgutes vorgeschrieben und ist es heute noch. Das ist der Fall bei fast allen Wegen auf dem gesammten zu einem solchen Großgute ehemals gehörigen Areale, denn Wege kauften die Leute natürlich nicht, wohl aber entstanden bei steigender Cultur immer neue Wege auf dem zu den großen Gütern gehörigen Grunde. So sind dermalen die meisten der bezeichneten Wege als Bestandtheil eines Großgutes noch in der Landtafel und zugleich als Eigenthum einer Gemeinde im Grundbuche eingetragen und stehen sich demnach zwei Rechtssubjecte gegenüber, welche beide den Eigenthumsanspruch auf den Grund, über welchen die Wege führen, formell rechtfertigen können. Angesichts dieser Verhältnisse ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wer über die Oeffentlichkeit eines Weges entscheidet und nach welchen Gesichtspunkten hierüber entschieden wird.

Die hiebei in Betracht kommenden Grundsätze dürften wohl am besten unter Voraussstellung eines vorgekommenen Falles erörtert werden können.

In einem Civilrechtsstreite wegen Störung im Besitze des Fahrtrechtes erschien es dem Civilrichter geboten, zuerst den Ausspruch der competenten Behörde darüber zu haben, ob der Weg, um den es sich im Processe handelte, ein öffentlicher Weg sei, und er verlangte daher die Entscheidung von der k. k. politischen Behörde; diese aber hielt sich nicht für competent, sondern trat die Sache an die Bezirksvertretung ab. Von derselben wurden commissionelle Erhebungen veranlaßt, welche folgendes Resultat ergaben: Der fragliche Weg bestand schon im Jahre 1801, in welchem Jahre die rechts und links des

Weges liegenden Gründe von der Grundherrschaft emphyteutisirt worden. Damals wurde den Emphyteuten die Verpflichtung auferlegt, diesen Weg als solchen zu erhalten, „weil die Area desselben in der ihnen zugemessenen nicht mit enthalten ist“. Der Weg ist sowohl in den alten Mappen, als auch in der Katastralmappe eingezeichnet und bei der Katastralvermessung der Gemeinde N. zugemessen worden. Der Weg führt zum Ufer eines Flusses und zu einem schon vor 30 Jahren dort eingerichteten Floßplatze, dann zu einer über den Fluß an diesem Floßplatze eingerichteten Ueberfuhr und zu einer wenige Schritte davon entfernten Mühle. Es wurde sichergestellt, daß alles Fuhrwerk, welches Getreide in die Mühle oder Holz auf den Floßplatz zu bringen hatte, oder für Ortschaften auf dem andern Flußufer bestimmt war, seit Menschengedenken den fraglichen Weg passirte. Endlich war vor etwa vier Jahren von einem Privaten an der Stelle, wo die Ueberfuhr bestanden hatte, eine Brücke über den Fluß errichtet und dem Erbauer von der k. k. Statthalterei eine Brückenmauth bewilligt worden, für welche jährlich 380 fl. Pachtzins entrichtet werden. Mit Ausnahme der Strecke des Weges, welche den Gegenstand des Streites bildet, ist derselbe auf beiden Seiten meilenweit eine kunstgerechte Straße. Auf Grund dieser Erhebungen erfloß die Entscheidung der Bezirksvertretung dahin, der fragliche Weg habe nicht den Charakter der Oeffentlichkeit, denn dieser Charakter komme nach dem böhmischen Gesetze vom 12. August 1864, „betreffend die Vertheilung der Leistungen und die Competenz bei öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wegen“, lediglich den Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen zu. Der betreffende Weg sei weder Landes- noch Bezirksstraße, aber auch nicht Gemeindestraße, weil nach § 4 des genannten Gesetzes Gemeindestraßen zum allgemeinen Verkehre bestimmt sein müssen und nicht über Privatgrundstücke führen dürfen, was Alles bei dem in Rede stehenden Wege nicht der Fall sei.

Hätte über den vorliegenden Fall nicht eine Bezirksvertretung, sondern eine landesfürstliche Behörde zu entscheiden gehabt, so ist es wohl unwahrscheinlich, aber doch nicht absolut unmöglich, daß die Entscheidung ebenso gefällt worden wäre; — niemals aber wären die angeführten Gründe für die k. k. Behörde maßgebend geblieben. Gewiß wäre die Frage, welcher Zustand bis zum Momente der Entscheidung herrschte, und welche Folgen die Entscheidung nach sich ziehe, einer näheren Erwägung gewürdigt worden. Diese Frage der Bezirksvertretung zur Entscheidung zu überlassen, ist ein grober Fehler, der mit gesunden Regierungsmaximen und mit den Interessen der Gesellschaft entschieden im Widerspruche steht.

Niemand wird verlangen oder meinen, daß eine Bezirksvertretung vom Rechtsstandpunkte aus ihre Entscheidungen treffe. Das denselben zu Grunde liegende Princip ist nicht, Gerechtigkeit zu handhaben, sondern das, die wichtigeren Interessen gegen die minder wichtigen zur Herrschaft kommen zu lassen. Dabei wird nun freilich vorausgesetzt, daß alle Interessen im Bezirke gleich kräftige Vertreter finden. Leider Gottes ist dieses aber nicht der Fall. Denn betrachten wir die Sache näher, so sehen wir, daß entweder der Vortheil einer einzelnen Person oder der Stadt, wo die Bezirksvertretung ihren Sitz und daher gewöhnlich ihren Obmann und eine größere Anzahl einflußreicher, in jeder Sitzung anwesender Mitglieder hat, der ausschlaggebende Factor ist; und wer je in Bezirksvertretungen thätig war, der weiß, daß fast in jedem Bezirke ein oder der andere Theil des Bezirkes nur des Zahlens wegen zu existiren scheint, von den Segnungen der Vertretung aber gar nichts spürt. Diese Mißstände sind innere Angelegenheiten des Bezirkes, die wohl auch dann zu bedauern sind, wenn ihre Wirkungen nicht über den Bezirk hinausreichen; wenn sie aber diese Grenzen überschreiten, dann leidet darunter die allgemeine Entwicklung, das gesammte Publicum; dann werden diese Mißstände zum Angriff auf die Staatsordnung und deren Zweck, und wenn die Staatsbehörde selbst die Schaffung solcher Mißstände begünstigt, dann begeht sie einen gegen jede gesunde Regierungsmaxime verstoßenden, einen Capitalfehler. Wenn das allgemeine öffentliche Interesse oder selbst auch nur das eines anderen Bezirkes oder mehrerer Gemeinden dem des Bezirkes oder eines Theils desselben gegenübertritt, dann ist die Bezirksvertretung nach der ihr zu Grunde liegenden Idee und nach ihrer Zusammensetzung nicht mehr das zur Entscheidung geeignete, competente Organ, denn sie würde zum Richter in eigener Sache, was eine absolut verwerfliche Administrationsmaxime ist.

So sehr diese Maxime den Interessen des Publicums widerstreitet, ebenso steht sie auch im Widerspruch mit unseren Gesetzen über Straßenadministration, sofern es sich um die Frage handelt, wem die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges zusteht. Zufolge des § 21 des Gesetzes vom 12. August 1864 hat die politische Behörde die Pflicht, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im vorgeschriebenen Zustande erhalten werden. Daraus folgt nothwendig, daß die politische Behörde darüber zu erkennen hat, welcher Straße der Charakter der Oeffentlichkeit zukomme; denn hätte darüber jemand Anderer zu entscheiden, so wäre die Wirksamkeit der politischen Behörde vollständig illusorisch, weil dieser Andere bloß zu sagen brauchte, dieser oder jener Straße kommt der Charakter der Oeffentlichkeit nicht zu, — um jede Ueberwachung der politischen Behörde zu beseitigen. Wollte man Derartiges als Gesetz annehmen, so heißt das die Regierung systematisch lahm legen. Gesetzt aber, die bestehenden Gesetze würden die Zuweisung der bekannten Frage an die autonomen Verwaltungsorgane rechtfertigen, so weiß doch Niemand, wem die Entscheidung zusteht, denn Niemand könnte von vornherein sagen, ob eine Straße eine Landes-, Bezirks- oder Gemeindestraße sei; und doch müßte in jedem Falle eine andere Behörde entscheiden.

In dem erzählten Falle hat die Behörde kurzweg den Act an die Bezirksvertretung gegeben und diese hat ohne alle Bedenken hinsichtlich der Competenz entschieden, obwohl ihr der Ausspruch, eine Straße sei keine Landesstraße — und keine Gemeindestraße, — sicherlich nicht zukömmt. Es charakterisirt dies unsere Zustände, wo, mit Ausnahme der Regierung, — Alles befiehlt und Niemand gehorcht.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, inwiefern Hausmeister, welche Naturalwohnung an Lohnes Statt genießen, als Dienstboten im Sinne der Dienstbotenordnung anzusehen sind.

Wilhelm G., Besitzer eines Hauses in P., zeigte bei dem Polizeicommissariate an, daß er auf Grund eines mündlich abgeschlossenen Dienstvertrages den Eduard Z. unter der ausdrücklichen Bedingung einer 14tägigen Kündigung in den Dienst genommen und demselben nebst freier Wohnung noch montlich 5 fl. zugesagt, wogegen Z. den Hausmeisterdienst zu versehen und dem Hausherrn G. die Kleider zu putzen hatte. Am 1. September 1871 habe G. dem Z den Hausmeisterdienst sammt Wohnung auf 14 Tage gekündigt. G. stellte demnach die Bitte, dem Z. auf Grund der Dienstbotenordnung das Verlassen des Hausmeisterdienstes sammt Wohnung binnen 14 Tagen, d. i. bis 16. September 1871, bei sonstiger Delogirung aufzutragen.

Eduard Z. widersprach, daß G. ihn als Hausmeister gegen 14tägige Kündigung aufgenommen habe, indem er als verheirateter Mann eine solche Bedingung gar nicht hätte annehmen können, und gab weiter an, daß er sich seine Aufnahme nur gegen vierteljährige Wohnungskündigung gedacht habe.

Wilhelm G. bekräftigte aber seine Behauptung des 14tägigen Kündigungsrechtes bei seinem Ehrenworte, und hat auch der 21jährige Sohn Karl G. die Aussage des Vaters bestätiget.

Das Polizeibezirkscommissariat von P. hat hierauf gemäß §§ 27 und 41 der Dienstbotenordnung für P. vom 21. August 1857 erkannt: Eduard Z. habe den Hausmeisterdienst und die mit demselben verbundene Wohnung binnen 14 Tagen, d. i. längstens bis 16 Sept. 1871 bei sonstiger Delogirung zu verlassen, und begründete dieses Erkenntniß folgender Weise: „Wilhelm G. und dessen Sohn Karl haben bei i h r e r Ehre bestätiget, daß Eduard Z. als Hausmeister gegen 14tägige Kündigung des Dienstes sammt Wohnung aufgenommen wurde. Diesen glaubwürdigen Aussagen gegenüber müssen die widersprechenden Aussagen des Z. als Ausflüchte angenommen werden.“

Anläßlich der von Z. angemeldeten, jedoch nicht ausgeführten Berufung hat die Statthalterei das Polizeibezirkscommissariats-Erkenntniß wegen Incompetenz behoben, „weil, wenngleich in der Dienstbotenordnung der Begriff eines „Dienstboten“ nicht ausdrücklich festgestellt erscheint, doch aus der ganzen Tendenz, dann aus § 17, Al. 1 derselben hervorgehe, daß unter Dienstboten im Sinne der Dienstboten-

ordnung nur jene in einem Dienstverhältnisse stehenden Personen zu verstehen sind, welche unmittelbar Dienste im Haushalte und um die Person des Dienstgebers leisten, und eben wegen dieser besonderen Beschaffenheit der Dienste zu Letzterem in dem Verhältnisse der Unterordnung unter dessen Anordnungen, Aufsicht und Disciplin stehen. Da nun solches in dem gegenwärtigen Falle nicht zutrifft, so stelle fragliches Verhältniß sich nur als ein nach den privatrechtlichen Gesetzen zu beurtheilendes Lohnverhältniß dar, worüber zu entscheiden die politischen und Polizeibehörden nicht berufen sind".

Im Ministerialrecurse betonte Wilhelm G., daß Z. nach der Dienstbotenordnung behandelt werden müsse, weil zum Haushalte des Hausherrn sein ganzes Haus gehöre und Z. Alles, was er zu verrichten habe, nur als Diener um die Person des Recurrenten als des Hausherrn und Dienstgebers verrichte; daß Z. nicht Miether der Wohnung sei, da er keine Miethe zahle und die Wohnung als Entlohnung für seine Dienste erhalte, daß er nach der Ansicht der Statthalterei dem Z. zum bestimmten Termine eine vierteljährige Kündigung geben und denselben selbst wenn er die bedungene Dienstleistung verweigern würde, dennoch 5—6 Monate im Hause behalten und ihm freie Wohnung geben müßte, und endlich, daß nach dem Hofdecrete vom 4. November 1784 (Nr. 360 J. G. S) Hausmeister, Portiere &c., welche ganz oder zum Theil statt des Lohnes freie Wohnung erhalten, bei vorkommender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Kündigung der Wohnung nach dem Dienstbotenpatente zu behandeln sind.

Das Ministerium des Innern hat unterm 4. November 1871, Z. 14.303, die Statthaltereientscheidung aus folgenden Gründen außer Kraft gesetzt:

„Das Hofdecret vom 4. November 1784 (Nr. 360 J. G. S.) bestimmt, daß, nachdem das vorzügliche Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier u. dgl. ganz oder zum Theile statt des Lohnes die freie Wohnung genießenden Leuten in dem Dienstcontracte besteht, dieselben bei vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem Dienstbotenpatente zu behandeln sind. Diese Erläuterung der zu jener Zeit bestandenen Dienstbotenordnung muß, nachdem die Dienstbotenordnung für Prag vom 21. August 1857 gleich den älteren Dienstbotenordnungen nicht die Bestimmung enthält, wer als Dienstbote zu behandeln ist, beziehungsweise auf welche Kategorien von Dienstpersonen sich die Dienstbotenordnung zu erstrecken hat, noch als giltig angesehen und müssen die Streitigkeiten zwischen dem Hausherrn und dem Hausmeister aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage nach den Bestimmungen des § 41 der Prager Dienstbotenordnung beurtheilt werden, wonach während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder vor Verlauf von 30 Tagen von dessen Aufhören zu der Verhandlung und Entscheidung dieser Streitigkeiten in Prag die Polizeidirection oder das betreffende Polizeibezirkscommissariat berufen ist. Es war sonach in dem vorliegenden Falle das Polizeibezirkscommissariat zur Entscheidung in erster Instanz competent und die Statthalterei wird angewiesen, in merito in zweiter Instanz zu entscheiden." Kl.

Den Gemeinden steht es nicht zu, in Rücksicht auf Ertheilung von behördlichen Sammlungsbewilligungen Beschlüsse zu fassen oder gegen derlei Bewilligungen Einwendungen zu erheben.

Dem Müller Thomas N. in S. brannte am 4. März 1871 sein Wohnhaus ab, wobei er einen Schaden von 3000 fl. erlitt. Ueber Befürwortung des k. k. Bezirkshauptmannes in J. ertheilte demselben die Statthalterei die Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung im Stadtbezirke J., „jedoch nur bei wohlhabenden Leuten und auf die Dauer von zwei Wochen", und verständigte hievon unter Einem den Stadtmagistrat.

Dieser richtete an die Statthalterei eine Vorstellung, worin er sich vorzüglich darauf stützte, daß der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 29. Juli 1870 mit Rücksicht darauf, daß die Wohlthätigkeits- und polizeilichen Gegenstände nicht in den übertragenen, sondern in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehören, den Beschluß gefaßt habe, daß Geldsammlungen von Haus zu Haus vom Bürgermeister nur dann zu bewilligen oder zu verweigern seien, wenn sich der Magistrat einstimmig für das Eine oder das Andere ausgesprochen habe; in allen anderen Fällen die Angelegenheit dem großen Bürgerausschusse vorzulegen sei.

Der Magistrat wurde hierauf von der Statthalterei dahin beschieden, daß von dem Beschlusse des großen Bürgerausschusses allerdings wohl eine von dem Magistrate im eigenen Wirkungskreise für den Stadtbezirk zu gestattende, keineswegs aber eine von der k. k. Statthalterei bereits in ihrem Wirkungskreise bewilligte milde Sammlung abhängig gemacht werden könne, und daß er daher dem Thomas N. keine weiteren Hindernisse zu bereiten habe.

Gegen diesen Bescheid ergriff der Magistrat den Ministerialrecurs, worin er vorzüglich betonte, daß die Vornahme von Wohlthätigkeitsacten zweifelsohne in den eigensten Wirkungskreis der Gemeinde gehört und durch die Bewilligung solcher Einzelnbetteleien der Gemeinde eine Last aufgebürdet würde, welche dieselbe gegenüber von nicht angehörigen Gemeindemitgliedern zu übernehmen nicht verpflichtet werden kann.

Hierüber hat das Ministerium des Innern unterm 5. November 1871, Z. 14 566, folgendermaßen entschieden:

„Nach den bestehenden Gesetzen steht die Bewilligung von Sammlungen für wohlthätige Zwecke den politischen Behörden, und zwar für den Umfang des ganzen Kronlandes gemäß § 31 der a. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien (Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10 c) den Landesstellen, für den Umfang der einzelnen Bezirke, nachdem der Wirkungskreis der ehemaligen Kreisbehörden im Allgemeinen an die politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Städte mit eigenem Gemeindestatute) übertragen wurde, diesen zu. Hieraus, sowie aus dem Wortlaute der betreffenden Gemeindestatute, welche die Armenpflege, d. i. die regelmäßige Versorgung der Armen, insoweit sie durch die Gemeinde als solche aus ihren Mitteln oder aus den unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und Anstalten besorgt wird, als in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehörig bezeichnen, folgt, daß den autonomen Organen als solchen auf die Ertheilung von Sammlungsbewilligungen kein, den Magistraten der ein eigenes Statut besitzenden Gemeinden aber nur in ihrer Eigenschaft als politischen Behörde erster Instanz ein Einfluß zustehen, daß es daher auch nicht der Willkür der Gemeindeausschüsse anheimgegeben sein kann, in Angelegenheit von Sammlungsbewilligungen irgend welche maßgebende Beschlüsse zu fassen und hiedurch in die Competenz der politischen Behörden einzugreifen. Aus dieser Erwägung muß der Ministerialrecurs der Stadtgemeinde J. gegen die Statthalterei-Entscheidung in Betreff der dem Thomas N. ertheilten Sammlungsbewilligung, welcher sich als Recurs einer politischen Behörde der ersten Instanz gegen die Entscheidung der politischen Behörde der zweiten Instanz herausstellt, als unzuläßig bezeichnet und daher zurückgewiesen werden."

Das Ministerium stellte es der Statthalterei weiters anheim, bezüglich des den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitenden Beschlusses des Bürgerausschusses der Stadt J. vom 29. Juli 1870 auf Grund des § 105 des Gemeindestatutes das Entsprechende zu veranlassen, fand aber zur eigenen Darnachachtung und gelegentlichen Bekanntgabe an die unterstehenden Behörden zu bemerken, daß die im Central-Organisirungs-Hofcommissionsdecrete vom 8. September 1816 (Tirol. Prov. G. S. 3 Band, 2. Theil, S. 613) enthaltenen und mit Hofkanzleidecrete vom 8. Juni 1825, Z. 16.908 (T. P. G. S. 12. Band, S. 369) eingeschäften Anordnungen, wonach persönliche Sammlungsbewilligungen an verunglückte Individuen nicht zu ertheilen, vielmehr solche Sammlungen nur durch die Gemeinden und Seelsorger einzuleiten sind, auch dermalen noch aufrecht bestehen. Mit Rücksicht hierauf fügte das Ministerium des Innern noch die Bemerkung bei, daß demnach auch dem Thomas N. eine persönliche Sammlungsbewilligung nicht zu ertheilen gewesen wäre. E.

Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1871, Z. 13.074, Erinnerung wegen genauer Handhabung der Paßvorschriften in Rücksicht auf Hausirhändler.

Nach einer Eröffnung des Finanzministeriums sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Gottscheer in anderen Kronländern, ohne im Besitze von Hausirpässen

zu sein, lediglich auf Grund von Legitimationskarten den Hausirhandel mit Südfrüchten betrieben haben, in welchen Fällen dem Aerar ein vielleicht nicht unbedeutender Betrag an Erwerbsteuer entgeht.

Aus diesem Anlasse beehre ich mich, Euere Hochwohlgeboren zu ersuchen, den unterstehenden politischen und Polizeibehörden die genaue Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes über den Hausirhandel vom 4. September 1852, nach welchem der Hausirhandel nur auf Grund eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ausgeübt werden darf (§§ 2 und 6), ferner des Ministerialerlasses vom 7. Juli 1853, Z. 4419, nach welchem an Personen, die sich im Besitze eines Hausirpasses befinden, ein Reisepaß nicht ertheilt werden darf, mit dem Bemerken anzuordnen, daß die erwähnte Vorschrift bezüglich des Reisepasses selbstverständlich auch auf die erst mit der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 eingeführten Legitimationskarten und die sonstigen Reisedocumente Anwendung findet.

Rescript des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 23. November 1871, Z. 15.640—IV, betreffend die Ermächtigung der Missionen in der Türkei zur Eintragung von Familienstandsänderungen in inländischen Reisedocumenten.

Mit Zustimmung der betheiligten Ministerien der beiden Reichshälften werden die k. und k. Botschaft in Constantinopel, sowie die ihr unterstehenden k. und k. Consulate ermächtiget, auf Grund ordnungsmäßiger Urkunden Familienstandsänderungen in die inländischen Reisedocumente österreichischer und ungarischer Unterthanen selbstständig einzutragen gegen semesterweise Anzeige an die zuständigen Heimatsbehörden gelegentlich der Einsendung der Verlängerungslisten.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 14. November 1871, Zahl 21.146/872, betreffend die Folgen des Nichtausübens der Privilegien durch Ausländer.

Um dem Mißbrauche zu steuern, den Ausländer mit österreichischen Privilegien oft dadurch begehen, daß sie dieselben, entgegen der Bestimmung des Privilegiengesetzes, in der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht ausüben, sondern lediglich die im Auslande erzeugten Privilegiumsgegenstände in die österreichisch-ungarischen Staaten einführen, wird ausländischen Privilegiumswerbern gelegentlich der Ertheilung der angesuchten Privilegien zur Beibringung der Nachweisung über die im Inlande rechtzeitig begonnene Ausübung eine Frist mit dem ausdrücklichen Bemerken anberaumt, daß — falls diese Nachweisung innerhalb dieser Frist nicht beigebracht werden sollte — das Privilegium in Gemäßheit des § 29, 2 a des P. G. vom 15. August 1852 wegen Nichtausübung als erloschen erklärt werden müßte.

Nachdem es aber häufig vorkommt, daß diese Fristen von den betreffenden Privilegieninhabern, rücksichtlich von deren Bevollmächtigten ganz unbeachtet gelassen werden, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Hinkunft in allen Fällen, wo innerhalb der diesfalls ertheilten Frist weder die Nachweisung über die im Inlande rechtzeitig begonnene Ausübung beigebracht, noch ein diesfälliges ausreichend begründetes Fristerstreckungsgesuch eingebracht worden ist, sofort und ohne Erlassung einer weiteren diesfälligen Aufforderung im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel in Gemäßheit des § 29, 2 a des P. G. vom 15. August 1852 mit der Erlöschungserklärung des betreffenden Privilegiums wegen Nichtausübung vorgegangen werden wird.

In gleicher Weise wird vorgegangen werden, wenn die Nachweisung über die begonnene Ausübung zwar innerhalb der diesfalls ertheilten Frist beigebracht wird, die hierüber zu pflegenden Erhebungen aber herausstellen, daß der betreffende Privilegiengegenstand nicht in der österreichisch-ungarischen Monarchie erzeugt, sondern nur aus dem Auslande eingeführt worden ist.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 18. October 1871, Z. 31.888, wegen Vorlage von Diensttabellen bei Ansuchen um Rückzahlung von baren Dienstcautionen, welche die k. ungarischen Finanzen belasten.

Aus Anlaß mehrfacher Ansinnen des k. ungar. Finanzministeriums werden die Finanz-Landesbehörden angewiesen, bei Vorlage der Ansuchen diesseitiger Beamten um Rückzahlung ihrer Barcautionen, welche mit Rücksicht auf ihre frühere Dienstleistung die k. ungarischen Finanzen belasten, vollkommen ausgefüllte, die cautionspflichtige Dienstleistung genau darstellende Diensttabellen beizuschließen.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 24. November 1871, Z. 14.202, betreffend die Frage, ob die Bauunternehmungen der Eisenbahngesellschaften um behördliche Intervention in Angelegenheiten, welche sich auf den Bau oder die Ausrüstung einer Bahnstrecke beziehen, ansuchen können.

Nach dem Gesetze sowohl, wie auch nach den Bestimmungen der einzelnen Concessionsurkunden sind nur die Bahnanstalten selbst, nicht aber die von denselben aufgenommenen Bauunternehmungen der Staatsverwaltung gegenüber für die ordentliche Bauführung verantwortlich, und sind daher nur die ersteren berufen, sich in Angelegenheiten, welche sich auf den Bau oder die Ausrüstung der betreffenden Bahnstrecke beziehen, um eine behördliche Intervention, wie z. B. um die Abhaltung einer Localcommission u. dgl. zu bewerben.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, daß die mit der Ausführung einzelner Bahnstrecken betrauten Bauunternehmungen sich wegen Abänderungen an dem genehmigten Projecte direct an die politischen Behörden gewendet und die Anberaumung commissioneller Verhandlungen auf Grund von Vorlagen erwirkt haben, welche die Zustimmung der betreffenden Bahnverwaltungen nicht erlangt haben, ja denselben vor Anberaumung der Commission gar nicht unterbreitet waren, werden die Bezirkshauptmänner in Folge der Weisung des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1871, Z. 22.738/5637, beauftragt, beim Einschreiten in Eisenbahnbauangelegenheiten um behördliche Intervention darauf Rücksicht zu nehmen, daß die hierauf bezüglichen Gesuche von den Bahnverwaltungen selbst oder deren bevollmächtigten Organen auszugehen haben.

Die Bahnanstalten werden gleichzeitig aufgefordert, die zur Erwirkung behördlicher Amtshandlungen autorisirten Organe, insoweit dies noch nicht geschehen ist, ohne Verzug den betreffenden politischen Landes- und Bezirksbehörden namhaft zu machen.

Circularverordnung der k. k. Finanzlandesdirection zu Graz vom 25. November 1871, Z. 12.138, betreffend die Ueberstempelung der auf Eingaben geklebten Marken.

Man hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß von k. k. Behörden und Aemtern die auf Eingaben, Beilagen und Urkunden verwendeten Stempelmarken, die nicht überschrieben sind, sehr häufig gar nicht überstempelt oder nur einfach durchstrichen werden.

Um Mißbräuchen mit derlei verwendeten Stempelmarken zu begegnen, sieht man sich veranlaßt, die genaue Befolgung der Bestimmungen der §§ 8 und 14, Abs. 5 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 (R. G. Bl. Nr. 70; Finanzministerialverordnungsblatt Nr. 25, Seite 177) und des Finanzministerialerlasses vom 9. Mai 1860, Z. 22.617/1229 (R. G. Bl. Stück XXXII unter Nr. 122; Finanzministerialverordnungsblatt Nr. 28, Seite 214) in Erinnerung zu bringen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanzministerium Moriz Dobler bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe extra statum Karl Ritter Schwabe v. Waisenfreund eine systemisirte Sectionsrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. Hofrathe und Bezirkshauptmanne in Eger Peter Freiherrn v. Wucherer anläßlich dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausgedrückt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Ottmanach, Gutsbesitzer Eduard Gantschnigg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Postinspector im Handelsministerium, Oberpostrath Peter Käuffl zum Postdirector in Prag mit Belassung des mit dieser Stelle verbundenen Titels und Charakters eines Oberpostrathes ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Rang eines Custos ausgezeichneten Scriptor der Universitätsbibliothek in Lemberg Dr. Edmund Burzynski zum wirklichen Custos an der dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Amanuensis an der Wiener Universitätsbibliothek Dr. Adalbert Kosmatsch zum Scriptor an der Grazer Universitätsbibliothek ernannt.

Der Finanzminister hat eine bei der Finanzbezirksdirection in Wien neu systemisirte Finanzrathsstelle dem Finanzsecretär der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Michael Rauscher verliehen.

Erledigungen.

Polizeiactuars- und Conceptsadjunctenstelle in Triest, erstere mit 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, letztere mit 400 fl. Jahresgehalt, bis 20 Jänner. (Amtsbl. Nr. 309 und 310.)

Bezirkssecretärsstelle in Kärnten mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis 10 Jänner. (Amtsbl. Nr. 311.)

Bezirkssecretärsstelle in Krain mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis 15. Jänner. (Amtsbl. Nr. 311.)

Bergbauadjunctenstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Pribram mit 700 fl. Gehalt und 70 fl. Quartiergeld, bis 25. Jänner. (Amtsbl. Nr. 312.)

Bauadjunctenstelle bei der Grenzbauabtheilung des k. k. Militärcommandos in Temesvár mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 313.)

Bezirkssecretärsstelle für das deutsche Tirol mit 600 fl. Jahresgehalt, bis 18. Jänner. (Amtsbl. Nr. 313.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.